

Hermann THEISEN und die Justiz in Sachen ‚Aufruf zum Whistleblowing‘

Verfahrensstände seit 2013:

Verfahren nach Strafgesetzbuch:

2013: „Krauss-Maffei Wegmann-Aufruf zum Whistleblowing“

Amtsgericht München **verurteilt** wegen Aufforderung zu Straftaten (§111 StGB, § 17 UWG).
Landgericht München bestätigt Verurteilung und Oberlandesgericht München verwirft Revision.
Bundesverfassungsgericht nimmt Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.

2015: „Atomwaffen-Aufruf zum Whistleblowing“

Amtsgericht Cochem verurteilt zweimal wegen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB, § 353b StGB)
Landgericht Koblenz hebt das Urteil auf, worauf die Staatsanwaltschaft Koblenz Revision einlegt.
Kurz vor der Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Koblenz zieht die Staatsanwaltschaft ihre Revision zurück, womit der Freispruch des Landgerichts Koblenz rechtskräftig wird.
In dem beim Amtsgericht Cochem anhängigen dritten Strafverfahren kommt es zu einem **Freispruch**.

2017: „Heckler und Koch-Aufruf zum Whistleblowing“

Amtsgericht Oberndorf erlässt einen Strafbefehl wegen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB, § 17 UWG, § 123 StGB).
Nachdem es zu einem Richterwechsel kommt, erklärt dieser Richter, dass er den Strafvorwurf nicht mittragen wird, worauf die Staatsanwaltschaft Rottweil die Anklage einen Tag vor Beginn der bereits terminierten Hauptverhandlung zurückzieht.
Wenig später beantragt die Staatsanwaltschaft Rottweil einen erneuten Strafbefehl und beschränkt den Vorwurf auf § 123 StGB.
Nach einer zweitägigen Verhandlung vor dem Amtsgericht Oberndorf kommt es zu einem **Freispruch**, weil die Strafanzeige, die eine Freiburger Kanzlei im Auftrag von Heckler und Koch eingelegt hat, in sich widersprüchlich ist und der Strafvorwurf des Hausfriedensbruchs nicht aufrechtzuerhalten ist.

2018: „Krauss-Maffei Wegmann-Aufruf zum Whistleblowing“

Amtsgericht München erlässt einen Strafbefehl wegen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB, § 17 UWG) und verurteilt entsprechend.
Landgericht München hebt das Urteil auf und **spricht frei** wegen der EU-Richtlinie zum Whistleblowing.

2018: „Rheinmetall-Aufruf zum Whistleblowing“

Amtsgericht Celle erlässt einen Strafbefehl wegen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB, § 17 UWG) und verurteilt entsprechend.
Landgericht Lüneburg hebt das Urteil auf und **spricht frei** wegen der EU-Richtlinie zum Whistleblowing.

2018: „VET PHARMA-Aufruf zum Whistleblowing“

Amtsgericht Cloppenburg erlässt einen Strafbefehl wegen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB, § 17 UWG) und verurteilt entsprechend.

Mittels einer eingelegten Sprungrevision beim Oberlandesgericht Oldenburg wurde THEISEN freigesprochen.

Verfahren vor Verwaltungsgerichten wegen staatlicher Reaktionen:

2015: Verwaltungsgericht Koblenz erklärt Flugblattverbot + Beschlagnahme von Flugblättern für **rechtswidrig**.

2016: Verwaltungsgericht Koblenz erklärt die Vernichtung von Briefen (mit Flugblättern) für **rechtswidrig**.

2017: Verwaltungsgericht Freiburg erklärt Flugblattverbot + Beschlagnahme von Flugblättern für **rechtswidrig**.

2017: Verwaltungsgericht Freiburg erklärt die Durchsuchung einer Tasche mit Flugblättern für **rechtswidrig**.

2017: Verwaltungsgericht Freiburg erklärt die Nichtweiterleitung von Briefen (mit Flugblättern) für teilweise **rechtswidrig**.

Verwaltungsgerichtshof Mannheim hebt diese Entscheidung auf und lässt wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage die Revision zu, die beim **Bundesverwaltungsgericht anhängig** ist.

Bei den **Verwaltungsgerichten München + Lüneburg + Oldenburg + Saarlouis** sind noch Verfahren wegen Krauss-Maffei Wegmann- + Rheinmetall- + VET-Pharma-Flugblattverboten **anhängig**.

2019: neuer „Atomwaffen-Aufruf zum Whistleblowing“

Bei dem **Verwaltungsgericht Arnsberg** ist ein Verfahren wegen eines Flugblattverbots **anhängig**. Es geht hier um ein Flugblatt, das die geplante Modernisierung der in Büchel stationierten Atomwaffen und die damit in Verbindung stehende Anschaffung neuer atomwaffentauglicher Flugzeuge thematisiert und skandalisiert.